

# EREIGNIS **reiche** NATUR e.V.

**Entwicklung starker Persönlichkeiten**

## Satzung

Fassung vom 27.09.2019

Änderung vom 12.11.2019

Änderung vom 15.03.2021

## §1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein „EREIGNISreicheNATUR“ hat seinen Sitz in Ettlingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## §2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Verein „EREIGNISreicheNATUR“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der freien Natur und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - den Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit, und hier insbesondere der Kinder, zu dienen
  - regelmäßige Angebote in der Natur und im Wald
  - den Betrieb von Natur- und Waldkindergärtenund kann erweitert werden durch:
  - den Betrieb von Natur- und Waldspielgruppen
  - den Betrieb eines Aktivspielplatzes
  - den Betrieb einer freien Schule
  - die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes
  - die Beachtung und Förderung des Tierschutzes
  - die Förderung erlebnis- und umweltpädagogischer Angebote

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Die Mittel des Vereins müssen grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## §4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele unterstützt und fördert.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (3) Von allen Familien, deren Kinder den Naturkindergarten besuchen, muss mindestens ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied des Vereins werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kommt in Frage, wenn ihm gewichtige Gründe entgegenstehen und wird schriftlich vom Vorstand mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die in der Gebührenordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge fällig.
- (7) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
- (8) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

## §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich gekündigt hat.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereins- Interesse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
  - wenn es gegen den Jugendschutz verstößt.
  - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Der (dem) Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der (dem) Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

## §6 BEITRÄGE

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung (Gebührenordnung) zu erlassen (vgl. § 14 Abs. 4).
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden monatsgenau ab Eintrittsdatum berechnet und eingezogen. Der darauf folgende Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen und am 15. Januar fällig.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## §7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegen steht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere: die Mitteilung von Anschriftsänderungen und die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren.

## §8 ORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen und hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Dies kann auch per Mail erfolgen.
- (3) Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Versammlung wird von der/ dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/ dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Er/ Sie ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- (6) In den Fällen der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

## §10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Kassenprüfer, Wahl des Schriftführers, Wahl des Beisitzers,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Entlastung von Vorstand und Schatzmeister,
  - Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
  - Auflösung des Vereins

## §11 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## §12 WAHLPERIODE

- (1) Die Wahlperiode für Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer beträgt zwei Jahre. Wenn bis dahin keine Neuwahl stattfand, verlängert sich die Amtsperiode bis zur Durchführung einer regulären Wahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt, wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes ist unbegrenzt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand aus wichtigen Gründen abbestellen. Diese sind (vgl. § 27 BGB):
- grobe Pflichtverletzungen oder
  - die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## §13 VORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Bei Stimmenungleichheit ist Konsens herzustellen.
- (4) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte. Er kann fest angestellten Geschäftsführern die laufenden Geschäfte übertragen. Die Geschäftsführung berichtet zeitnah dem Vorstand. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung. Die Ausrichtung des Vereins obliegt dem Vorstand.

## §14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie des Haushaltsplans mit Hilfe des Schatzmeisters.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen (z.B. Kindergarten Gebührenordnungen) zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Personalangelegenheiten u.a.: Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Festsetzung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschlägen, des Auslagenersatzes, Festsetzung der Arbeitsstunden und deren Vergütung.
- (6) Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:
  - Mündliche Verwarnung
  - Schriftliche Verweise
  - Abmahnung
  - Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 Abs. 3)
- (7) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Kontrollen und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Abschriften der Sitzungsprotokolle sind vom amtierenden Vorstand und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und möglichst zeitnah den Vereinsmitgliedern zuzuleiten.

## §15 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer der nicht dem Vorstand angehört. Der Kassenprüfer prüft die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr. Er kann mit dieser Prüfung auch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung.

## §16 DATENSCHUTZ

- (1) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den oben stehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitgliedes an Dritte weitergegeben.
- (2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

## §17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Hospiz - Landkreis und Stadt Karlsruhe e.V. zugunsten des Hospiz Arista in Ettlingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.



## § 18 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. September 2019 festgestellt und verabschiedet.

Am 12.11.2019 wurde durch die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorgenommen.

Am 15.03.2021 wurde durch die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorgenommen.

Ettlingen, den 15.03.2021